

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 10/13 S

L 2 SV 1/13 B ER (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 8 AR 18/12 SN (SG Schwerin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin,
2. Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales,
Werderstraße 124, 19055 Schwerin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Mai 2013 - L 2 SV 1/13 B ER -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorgenannten Beschluss des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Schwerin (SG) hat mit Beschluss vom 14.1.2013 den Antrag des Antragstellers auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass der Eilantrag bereits unzulässig sei, da es an einem Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers fehle. Mit Beschluss vom 24.5.2013 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG sowie dessen Anträge auf Prozesskostenhilfe (PKH) und auf Beiordnung des Herrn M. zurückgewiesen. Mit einem von ihm unterzeichneten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 30.5.2013 hat der Antragsteller sinngemäß Beschwerde ("alle zulässigen und wirksamen Rechtsmittel") gegen den Beschluss des LSG eingelegt und ebenfalls sinngemäß einen Antrag auf Bewilligung von PKH gestellt. Das Schreiben ist vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 25.6.2013 eingegangen. Am 1.7.2013 ist ein Telefax-Schreiben des Antragstellers eingegangen, mit dem er auch seinen PKH-Antrag bekräftigt hat.
- 2 Der PKH-Antrag des Antragstellers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO); deshalb kann der Antragsteller auch keine Beiordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO). Die vom Antragsteller angestrebte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 24.5.2013 ist nicht statthaft, denn gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Antragsteller zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Die vom Antragsteller persönlich angebrachte Beschwerde ist unzulässig; denn sie ist gemäß § 177 SGG nicht statthaft. Außerdem ist sie nicht formgerecht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (s § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden. Der Antragsteller und sein Bevollmächtigter gehören nicht zu dem in § 73 Abs 4 S 2 iVm Abs 2 S 1 SGG genannten vertretungsberechtigten Personenkreis. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

